

Satzung

über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Stadt Eisenberg (Thüringen) – Archivsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 23.04.1992 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv Eisenberg.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Eisenberg und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen sowie Siegel und Stempel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Städtisches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Thüringer Archivgesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut beachtet werden.
- (4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu schließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens sowie der Regional- und Lokalgeschichte.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu archivieren.
- (3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit keine Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der

Maßnahme, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher verwahrenden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

- (5) Das Stadtarchiv berät die Kommune bei der Organisation der Schriftgutverwaltung, Aktenplanung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte durch Auswertung und Vermittlung der von ihm verwahrten archivalischen Quellen.

§ 4 Benutzung und Archivgut

- (1) Das Recht, Archivgut zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht. Soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in der Benutzung dem entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszecken sowie zur Wahrnehmung persönlicher Belange begehrt wird.
- (3) Von unter maßgeblicher Benutzung öffentlichen Archivguts erarbeiteten Veröffentlichungen ist an das Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar abzugeben.
- (4) Weitere Vorschriften zur Benutzung von Archivgut sind in der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Eisenberg enthalten.

§ 5 Schutzfristen

- (1) Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Die Feststellung der Lebensdaten obliegt dem Benutzer.
- (2) Archivgut, das besonderen Genehmigungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzfristen haben auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen Gültigkeit. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist, oder die es abgeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich. Sie gelten jedoch, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen.
- (4) Weitere Regelungen in bezug auf Schutzfristen werden in § 5 der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Eisenberg getroffen.

§ 6 Einschränkung der Nutzung von Archivgut

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,
1. dass dem Wohle der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohle eines ihrer Länder Nachteile erwachsen,
 2. dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
 3. dass der Erhaltungszustand des Archivguts beeinträchtigt wird oder
 4. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstände.
- (2) Weitere Einschränkungen in der Nutzung von Archivgut regelt § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Eisenberg.

§ 7 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht wird durch § 10 der Benutzungsordnung des Stadtarchivs geregelt.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Archivs und für das Anfertigen von Kopien sind im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenberg vom 16.09.1991 festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 31. März 2001

Gezeichnet:

Wartner
Bürgermeister

Schmidt
Stadtverordnetenvorsteher

Die Satzung wurde im Amtsanzeiger der Stadt in der OTZ vom 30. April 1993 öffentlich bekanntgemacht.